

Wenn dagegen auf Vorladung beim Finanzamt eine unterschriebene Vollziehung eines Schriftstückes, mit dessen Inhalt man sich nicht ohne weiteres einverstanden erklären kann, gefordert wird, so sollte die verlangte Unterschrift unter Vorbehalt abgegeben oder eine Vorbehaltserklärung in den Schriftsatz aufgenommen werden.

Sie würden das Finanzamt um Ausfertigung einer Abschrift der betreffenden Papiere zu bitten haben, gleichzeitig aber mit Rücksicht auf Ihre Unkenntnis über den Inhalt der Papiere auch um Stundung, soweit Sie durch Ihre Unterschrift Verpflichtungen übernommen haben. Wenn Sie in Ihrer Eingabe an das Finanzamt hervorheben, daß Sie den Inhalt der seinerzeit Ihnen vorgelegten Papiere nicht kennen, so wird Ihnen vielleicht aus Billigkeitsgründen Gelegenheit gegeben, nochmals dazu Stellung zu nehmen. In der Regel wird in den Steuerrechnungen die ursprüngliche Steuerschuld, dann die Zuschlagszinsen und Beträge für Strafen getrennt angegeben. Wenn es nicht geschehen ist, so würden Sie zweifellos durch ein entsprechendes schriftliches Gesuch an das Finanzamt erreichen, daß die Spezifikation der Steuerrechnung angeordnet wird.

Im einzelnen führen die Berechnungen der Steuerbeträge in die verschiedensten Steuerbestimmungen auch des letzten Jahres hinein, wo monatlich ein anderer Multiplikator für die Einkommensteuer-Vorauszahlungen festgesetzt wurde, so z. B. vom 15. August 1923 ab das Gesamteinkommen von 1922 dividiert durch 4 und multipliziert mit 25, ferner z. B. Zahlungsverzug vom 1. September ab monatlich 15% und beim Verzug von mehr als 3 Monaten 30% des Rückstandes. Mit Wirkung vom 14. Oktober 1923 trat dann die Aufwertungsverordnung, die die Steuern unter Anwendung eines erst wöchentlich, dann öfter bestimmten Goldumrechnungssatzes auf andere Basis stellen. Wer Steuerrückstände hatte, mußte hiernach, je nach der Dauer, mit ziemlicher Anhäufung rechnen, und ist die Steuerschuld von 110,50 Mk. für die Zeit vom 31. August bis 31. Dezember 1923 sehr wohl möglich. In welcher Höhe das Finanzamt Beträge für Strafen verlangt hat, muß natürlich aus dem Bescheid hervorgehen.

Sollte Ihnen inzwischen zu dieser Sache nochmals ein Bescheid zugehen, so ist das Einspruchsverfahren vor dem Finanzamt am Platze. Hierbei ist aber die Frist für die Einlegung dieses Rechtsmittels einzuhalten; sie beträgt einen Monat, nach dessen Ablauf der Einspruch nicht mehr zulässig ist.

Duldung des Betretens der Geschäftsräume zur Büchervorlegung

Frage: Seit einigen Tagen werden vom hiesigen Finanzamt durch den Beamten, der die Umsatzsteuer unter sich hat, bei den Geschäftsleuten die Bücher, Rechnungen usw. kontrolliert. Wir Kollegen haben monatlich unsere Steuererklärungen abgegeben und bezahlt; liegt da ein Gesetz vor, daß das Finanzamt ohne weiteres in das Geschäft einen Beamten schickt und sich die Bücher usw. zeigen läßt und alles nachrechnet, ob es keinen Fehler findet, um Schätzungen vorzunehmen? Darum ist es ja zu tun.

Antwort: Das Finanzamt kann nicht ohne vorherige Anordnung, die die Beweispflicht für die Richtigkeit der Steuererklärung verlangt, einen Beamten zur Nachprüfung der Bücher in Ihre Geschäftsräume schicken. Es muß Ihnen durch Erscheinen vor dem Finanzamt Gelegenheit zur Büchervorlegung innerhalb angemessener Frist gegeben werden. Erst, wenn Sie der Anordnung nicht nachkommen, kann zu Zwangsmitteln geschritten werden. Zu diesen würde auch die Schätzung der Besteuerungsgrundlage gehören. Gegen eine solche Schätzung ist nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig.

Heimarbeiter und Rentenbankumlage

Frage: Ich habe 1923 keinen Gehilfen und Lehrling beschäftigt, nur ließ ich ab und zu bei einem Heimarbeiter Reparaturen machen; muß ich da für die Rentenbank zahlen?

Antwort: Der Heimarbeiter kann unter Umständen als Arbeitnehmer anzusehen sein. Ohne weiteres ist die Frage, ob im Sinne der Rentenbankverordnung der Heimarbeiter als Arbeitnehmer gilt, nicht zu beantworten. Es ist jeder Fall für sich nach seinen Merkmalen zu entscheiden, wobei es auch darauf ankommen wird, ob der Heimarbeiter regelmäßig einen Arbeitnehmer in Ihrem Betriebe ersetzt. Je nach den Umständen wird das Finanzamt zu ermitteln haben, ob es sich um einen selbständigen und daher umeinkunftssteuerpflichtigen Hausgewerbetreibenden oder um einen unselbständigen und daher lohnabzugspflichtigen Heimarbeiter handelt.

Der Heimarbeiterzuschlag, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Beschaffung und Instandhaltung der von dem Arbeitnehmer zu stellenden Werkzeuge und zur Bestreitung von ähnlichen Auslagen zahlt, ist z. B. im allgemeinen als Arbeitslohn anzusehen.

Ob am 18. Oktober 1923 nach Lage der Sache der Heimarbeiter Ihres Falles Arbeitnehmer im Sinne der Rentenbankverordnung war, wird sonach davon abhängen, ob für den Arbeiter ein Steuerabzug zu erfolgen hatte. Ist dies der Fall, so ist die Voraussetzung für die Umlagepflicht gegeben.

Sprechsaal

Unser Nachwuchs

Neue Wege der Lehrlingsausbildung sind erfreulicherweise beschritten worden, die eine fachgemäße Erziehung und eine Erstarkung des Standesbewußtseins unseres Nachwuchses mit sich bringen werden. Wenn man die einzelnen Berichte der verschiedenen Innungen studiert, so ist wohl eine gewisse Richtlinie allen gemeinsam. Aber eine einheitliche für ganz Deutschland und das gesamte Gewerbe fehlt. Es sind mehr oder weniger Versuche oder ganz persönliche Ansichten, die sich durchsetzen. Selbst die Prüfungen des Zentralverbandes sind noch nicht vom ausgereiften Standpunkte zu bewerten, wenn sie auch zweifellos das zur Zeit Beste sind. Der Ansicht, daß Zwischenprüfungen der einzelnen Innungen nur schädigend oder hemmend wirken können, muß aber entgegengetreten werden. Wenn man die Zahl der eingesandten Arbeiten in Betracht zieht, sind diese nur ein Bruchteil sämtlicher Lehrlinge, damit ist aber schon bewiesen, daß nur vereinzelt sich der Uhrmacher der Mühe unterzieht, seine Lehrlinge zu dieser Prüfung anzuhalten. Es muß die Innung selbst Prüfungen vornehmen, die befruchtend nicht nur auf den Lehrling, sondern auch auf den Meister wirken. Hier klare, einheitliche Wege und Bestimmungen zu treffen, ist Sache des Zentralverbandes unter Mitwirkung der Unterverbände und deren Innungen. Die Glashütter Uhrmacherschule will ich Uhrmacher-Akademie nennen und hier ausschalten, sie soll uns Uhrmacher-Pädagogen heranziehen zum Teil, des anderen Prüfungsmeister und auch sonst brauchbare Uhrmacher für Theorie und Praxis. Auch Altona und Hannover sind für die Praxis wertvolle Bereicherungen, aber der Schwerpunkt wird immer auf die größere Zahl der Lehrlinge zu legen sein, die eine derartige Fachschule nicht besuchen können, und die man in Kürze „täglichen Bedarf“ bezeichnen könnte. Hier ist ein großes, dankbares Feld, ein Lebensnerv für die Innungen, die diesen sorgsam zu pflegen haben. Man muß aber sich stets bewußt sein, daß man heranwachsende Menschen vor sich hat, die mit Fehlern und Schwächen behaftet sind, und hier liegt eine große Gefahr vor: falscher Ehrgeiz, Ueberschätzung des eigenen Könnens und dadurch Heranziehung von überspannten, unbrauchbaren Kollegen. Ob hier die Prämierungen, die den Zweck haben, den gesunden Ehrgeiz anzuspornen, doch nicht geändert werden müßten, wäre wohl erwägenswert. Es wäre weiter zu empfehlen, dem ausbildenden Meister eher eine Prämierung zu geben als dem Lehrling, diesem eine allgemeine Anerkennung und Feststellung, daß die angefertigte Arbeit den Anforderungen genügt hat. Die Verantwortung für die Grundlage und weitere Entwicklung trägt der Lehrherr und nicht der Prüfungs-Ausschuß. O. Trawny.

Innungs- und Vereinsnachrichten

Thüringer Uhrmacher-Unterverband. Laut Beschluß der Vorstandssitzung vom 6. April und des Verbandstages vom 15. Oktober 1923 berufe ich unseren diesjährigen ordentlichen Unterverbandstag hiermit ein auf den 22. Juni nach Gotha, Schloßhotel. Vorläufige Tagesordnung: 1. Jahresbericht, 2. Eingänge- und Protokollverlesung des letzten Verbandstages, 3. Kassenbericht, 4. Wahl der Kassenprüfer und Bericht derselben, 5. Vortrag über die Wirtschaftslage, 6. Wahl des statutenmäßig ausscheidenden I. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder, 7. Bericht über die Hauptausschußsitzung in Halle und unsere dazu eingebrachten Anträge, 8. Anträge zur Reichstagung, 9. Wahl eines Delegierten zur Reichstagung, 10. Verschiedenes. Ich bitte schon heute die Herrn Kollegen, sich für den 22. Juni freizuhalten und ihre Damen mitzubringen, da eine gemeinsame Mittagstafel stattfindet. Die schwierige Zeit erfordert mehr den je ein festen Zusammenschluß, darum bitte ich alle Kollegen, zur Stelle zu sein. Unser Kollege Herr Fritz Voit in Erfurt ist Anfang Mai verstorben, wir bedauern in ihm einen Kollegen, der stets eine rege Teilnahme an unseren Bestrebungen gezeigt hat und trotz seiner Krankheit an unseren Versammlungen teilnahm. Das danken wir ihm über das Grab, indem wir ihm eine gute ehrende Erinnerung allezeit bewahren.
Der Vorsitzende: Oswald Firl, Erfurt.

Landesverband württemb. Uhrmacher. Nur wenige Wochen trennen uns noch vom Verbandstag in Heilbronn. Die Arbeiten sind im besten Gange, um unseren Kollegen mit ihren Damen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Neben Erledigung wichtiger Angelegenheiten finden auch sehr interessante Vorträge statt, die zum Nutzen aller Kollegen und zum